

VEREINSSATZUNG vom 27.03.2012

§1

Der Verein führt den Namen Hürther Husaren Corps. Sitz des Vereins ist Hürth-Efferen
Der Vereinszweck ist die Erhaltung und die Pflege des Brauchtums „Rheinischer Karneval“
Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, die da sind, intensive Jugendarbeit
im Bereich der Brauchtumspflege. Der Zweck des Vereins ist nicht in erster Linie auf einen
wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet
Der Verein ist selbstlos tätig.
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V. .

§2

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck der Körperschaft fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.April und endet am 31. März
des folgenden Jahres.

§3

Die Organe des Vereins sind 1. Der Vorstand 2. Die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus-

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

3. Geschäftsführer 4. Schatzmeister 5. Schriftführer 6. Kommandant

Das Kommandantenamt kann auch in Personalunion durch ein Mitglied des amtierenden
Vorstands ausgeübt werden. In diesem Fall besteht der Vorstand aus 5 Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands müssen aktive Vereinsmitglieder sein.

Der Verein wird gerichtlich sowie auch außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern
vertreten. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.

Der Vorstand wird ermächtigt eine Geschäftsordnung zu erstellen in der auch die Höhe der
Mitgliederbeiträge verankert ist. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung
mit einfacher Mehrheit zu genehmigen. Dieses gilt ebenfalls für alle Änderungen in der
Geschäftsordnung.

§4

Eine Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich nach Beendigung des Geschäftsjahres möglichst zeitnah statt.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einberufen.

Die Tagesordnungspunkte werden in der Einladung mitgeteilt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer geleitet.

Sind beide durch widrige Umstände verhindert, so wird ein Versammlungsleiter gewählt, der durch die Versammlung leitet. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der wahlberechtigten Mitgliedern.

Zur Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins ist eine neun Zehntel Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Art der Wahlen geheim oder offen beschließt die Versammlung. Verlangt ein wahlberechtigtes Mitglied geheime Wahl, so ist dem nachzukommen.

Wahlberechtigt ist jedes aktive Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres und 3 monatiger Mitgliedschaft im Verein.

Über die Versammlung ist schriftlich Protokoll zu führen. Insbesondere über Beschlüsse, hierbei sollte Ort und Datum sowie Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§5

Mitglied des Vereins kann jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied ist berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Es hat das Recht Anträge an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu stellen.

Jedes Mitglied hat den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu vertreten sowie das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- 1 Tod des Mitglieds
- 2 Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat
3. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung

Bei Austritt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft wird der bereits erhobene Mitgliederbeitrag nicht rückerstattet, da es sich hierbei um eine einseitige Willenserklärung handelt.

Wappen und Embleme, die auf eine Mitgliedschaft zum Hürther Husaren Corps schließen lassen dürfen in der Öffentlichkeit nach Austritt des Vereinsmitglieds nicht mehr getragen werden. Alle Vereinseigenen Kleidungsstücke sind nach Austrittserklärung unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

Desweiteren hat kein Mitglied bei Austritt vermögensrechtliche Ansprüche an den Verein. Der Mitgliedsbeitrag wird im Verlauf des Geschäftsjahres fällig. Der erste Teilbetrag ist bis zum 15. April fällig. Die Fälligkeit des zweiten Teilbetrags ist der 15. Oktober.

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§6

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Kulturamt der Stadt Hürth, welche diese ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Gesetzliche Bestimmungen werden durch die Satzung nicht berührt.

Hürth den 27.03.2012